Einkaufsbedingungen

KOB GmbH, 67752 Wolfstein, Germany
KOB Medical Devices (Deutschland) GmbH, 67752 Wolfstein, Germany

1. Anwendungsbereich
Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen, die auch auf alle künftigen Geschäfte Anwendung finden, ohne dass hierauf noch einmal gesondert verwiesen werden muss. Gegenbestätigungen des Lieferanten unter Hinweis auf seine Bedingungen wird hiermit widersprochen. Spätestens mit Ausführung der Bestellung gelten unsere Einkaufsbedingungen als angenommen. Aus der Annahme der bestellten Waren und Leistungen kann die Wirksamkeit anderslautender Bedingungen nicht abgeleitet werden.

2. Auftragserteilung
Bestellungen erfolgen ausschließlich in Textform; in anderer Form getroffene Vereinbarungen bzw. Vertragsänderungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

3. Auftragsbestätigung
Jede Bestellung oder jeder Abruf ist unverzüglich vom Lieferanten unter Angabe der verbindlichen Lieferzeit zu bestätigen. Wir behalten uns vor, von Bestellungen, die nicht bestätigt sind, unseren Rücktritt zu erklären. Auftragsbestätigungen, welche von unserer Bestellung abweichen, gelten als neues Angebot und werden nur dann Vertragsinhalt, wenn wir ihnen schriftlich zugestimmt haben.

4. Termineinhaltung
Der Lieferant verpflichtet sich, die Leistung pünktlich zu erbringen. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag der Auftragserteilung. Umstände (höhere Gewalt eingeschlossen), die eine Einhaltung des Liefertermins unmöglich machen, sind unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerung unverzüglich mitzuteilen, ohne dass hierdurch jedoch die Verpflichtung zur termingerechten Lieferung berührt wird. Das Vorliegen höherer Gewalt entlastet den Lieferanten nur, wenn er die Umstände, die sie begründen, unverzüglich mitteilt und sich bei deren Eintritt nicht im Verzug befand. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen. Im Falle eines Lieferverzugs sind wir berechtigt, vom Lieferanten ohne weiteren Nachweis eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% des Auftragswerts für jeden Kalendertag der verspäteten Anlieferung bis einen Höchstbetrag von 8% des Auftragswerts zu fordern; darüber hinaus kann unter Anrechnung der Vertragsstrafe Ersatz sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Verzugsschäden geltend gemacht werden. Liefert der Auftragnehmer auch nach einer angemessenen Nachfrist nicht, sind wir berechtigt unter Anrechnung der Vertragsstrafe nach unserer Wahl Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen bzw. uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen oder vom Vertrag zurückzutreten. Teillieferungen und frühere Anlieferungen sind vorab mit uns abzustimmen.

5. Transporte, Verzollung, Versicherung
Sämtliche Lieferungen an uns erfolgen gemäß Incoterms® 2010 an den von uns angegebenen Bestimmungsort. Wir sind Verzichtskunden im Sinne des SLVS, Prämien für Transportversicherungen sowie Haftungszuschläge dürfen nicht berechnet werden. Etwaige fakturierte Beträge gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Der Ansatz von Kreditierungskosten oder Vorlageprovisionen wird nicht akzeptiert.

6. Verpackung
Die gelieferte Ware ist verpackt anzuliefern. Der Auftragnehmer verwendet ausschließlich recyclingfähige und sortenreine Verpackungsmaterialien, die mit den entsprechenden Symbolen gekennzeichnet sind. Wir sind berechtigt, die Verpackungsmaterialien kostenfrei zurückzugeben, zu entsorgen oder entsorgen zu lassen und die uns in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen.

7. Fertigungsmittel
Alle Fertigungsmittel wie Entwürfe, Zeichnungen, Modelle, Muster, Mess- und Prüfmittel, Lieferprüfvorschriften, Druckvorlagen und ähnliches, sowie Werkzeuge, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum. Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich, die ihm zur Verfügung gestellten Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder zur Einsicht, noch zur Verfügung dritter Personen zu überlassen, noch die hiernach hergestellten Waren weder in rohem Zustand, noch als Maschine oder maschinelle Anlagen an Dritte zu liefern. Das gleiche gilt für Teile, die nach Angabe oder durch Mitwirkung unseres Betriebs (durch Versuche usw.) von dem Lieferanten für uns entwickelt wurden. Als Dritte im Sinne dieser Bestimmungen gelten ausnahmslos auch solche Firmen oder Personen, die sich in irgendeiner Weise mit der Herstellung, der Veredelung und dem Vertrieb unserer Erzeugnisse befassen. Soweit wir dem Auftragnehmer Fertigungshilfsmittel (z.B. Werkzeuge, Druckplatten) ganz oder überwiegend bezahlen, gehen diese in unser Eigentum über. Die Übergabe wird durch die Vereinbarung eines Leihverhältnisses ersetzt, aufgrund dessen der Auftragnehmer bis auf Widerruf zum Besitz der Fertigungshilfsmittel berechtigt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer insofern nicht zu. Verschrottung oder Verwertung der Fertigungshilfsmittel darf nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung erfolgen.

8. Annahme der Ware
Die Annahme erfolgt stets unter Vorbehalt sämtlicher Rechte, insbesondere aus mangelhafter oder verspäteter Lieferung. Zur Annahme von Mehr- oder Minderlieferungen sind wir nicht verpflichtet. Wird die Annehme durch Umstände verhindert oder erheblich erschwert, welche der Aufragnehmer zu vertreten hat, insbesondere bei Nichtbeachtung unserer besonderen Anlieferungsvorschrift, so sind wir berechtigt, die Annahme zu verweigern. Ein Anspruch auf Schadensersatz des Auftragnehmers besteht in diesem Falle nicht. Unvorhergesehene Ereignissee wie z.B. höhere Gewalt, Krieg, behördliche Maßnahmen und unverschuldete Fälle von Betriebsunterbrechung entbinden uns von der Pflicht, die bestellte Ware abzunehmen. Ein Anspruch auf Schadensersatz des Lieferanten besteht in diesem Fall nicht. In sonstigen Fällen der Betriebsstörung sind wir berechtigt, eine angemessene Verlängerung der Annahmefrist zu verlangen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Lieferant, wie im Fall des Annahmeverzugs, soweit dieser von uns nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein Rücktrittsrecht; weitergehende Ansprüche stehen ihm nicht zu.

9. Warenbegleitpapiere
Jeder Warenlieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der unsere Bestell- und Materialnummer, bei chargenpflichtigen Materialien eine Auflistung der gelieferten Chargen, die Warenbezeichnung, Liefermenge (in der vorgegebenen Einheit), das Gewicht (brutto und netto) sowie Angaben zu den verwendeten Verpackungsmaterialien enthält. Die entsprechenden Informationen sind, zusammen mit der Lieferantenbezeichnung, auch auf allen Paletten und Packstücken deutlich sichtbar anzubringen. Bei Lieferung aus nicht EU-Staaten ist dem Lieferschein eine Rechnungskopie beizufügen. Soweit vereinbart, ist jeder Lieferung unaufgefordert eine Prüfbescheinigung bzw. ein Analysenzertifikat beizufügen; bei Sterilprodukten ist jeder Lieferung unaufgefordert ein Sterilisationszertifikat beizufügen. Bestehen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Herkunftsland der Ware Präferenznachweise und Handelsabkommen, sind den Lieferungen von den zuständigen Behörden bestätigte Ursprungsnachweise beizufügen. Zu jeder Lieferung ist eine Rechnung auszustellen und unabhängig vom Lieferort innerhalb Deutschlands in zweifacher Ausfertigung an die in der Bestellung aufgeführten Rechnungsanschrift zu senden. Aus der Rechnung müssen insbesondere unsere Bestell-, Positions- und Materialnummer ersichtlich sein. Rechnungen, die Mängel oder Fehler aufweisen, begründen keine Fälligkeit und können von uns jederzeit zurückgesandt werden. In letzterem Fall begründet sich die Fälligkeit erst mit dem Eingang der richtig gestellten Rechnung.

Fehlende Lieferpapiere, Eingang bei einer anderen als der in der Bestellung angegebenen Stelle, unvollständige Angaben bzw. Fehler verzögern den Lauf der Zahlungsfrist bis zum Eingang der fehlerfreien Rechnung und der sonst erforderlichen vollständigen Unterlagen. Die Dauer der Aussetzung der Rechnungsprüfung ist in Ihrer Mahnevidenz zu berücksichtigen, und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti und ähnlichen Zahlungsvergünstigungen. Bei vorzeitiger Abnahme von Lieferungen beginnt die Zahlungsfrist erst ab dem bestellungsgemäßen Liefertermin oder ab Rechnungsdatum zu laufen – je nach dem welches Datum das spätere ist.

10. Eigentumsvorbehalt

Regelungen über Eigentumsvorbehalt werden von uns anerkannt. Wir können jedoch die Waren im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes veräußern oder weiterverarbeiten. Jede Verpfändung oder Sicherungsübereignung dieser Waren zugunsten Dritter ist ohne unsere Zustimmung ausgeschlossen.

11. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung erfolgt auf dem handelsüblichen Wege, und zwar innerhalb von 8 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto oder nach 30 Tagen rein netto, gerechnet nach Lieferung/Leistung und Rechnungseingang in dem der Fälligkeit folgenden (wöchentlichen) Zahlungslauf mit einem Zahlungsmittel unserer Wahl oder gemäß gesonderter Vereinbarung.

12. Preise

Der in unserer Bestellung angegebene Preis ist ein nach oben begrenzter und vereinbarter Festpreis. Jede Preiserhöhung bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Ist in unserer Bestellung kein Preis angegeben, so ist der Auftrag mit Angabe des verbindlichen Preises schriftlich zu bestätigen. Der Lieferant darf nur Umsatzsteuer in Rechnung stellen, wenn er hierzu nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes befugt ist. Für den Fall, dass vom Auftragnehmer in Rechnung gestellte Umsatzsteuer vom Finanzamt nicht zum Vorsteuerabzug zugelassen wird oder an das Finanzamt zurückzuzahlen ist, verpflichtet sich der Lieferant als Rechnungsaussteller, bereits vereinnahmte Umsatzsteuerbeträge unverzüglich an uns zurückzubezahlen.

13. Qualität

Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware den Vorschriften entspricht, welche für diese Ware sowie für die Erzeugnisse, welche zur Herstellung der Ware verwendet werden, sowie für die Erzeugnisse, zu deren Herstellung sie seiner Kenntnis nach verwendet wird, gelten. Vorschriften in vorgenanntem Sinne sind Rechtsvorschriften aller Art, Europäische Normen, DIN-Normen, Arzneibuch-Monographien sowie sonstige anerkannte technische Regeln, insbesondere die mit dem Auftragnehmer vereinbarte Spezifikation.

Fällt die Ware unter das deutsche Lebensmittel und Bedarfsgegenständegesetz, versichert der Lieferant, dass bei bestimmungsgemäßem und vorauszusehendem Gebrauch weder von der Ware, noch von deren Folgeprodukten und Verunreinigungen eine gesundheitliche Gefahr ausgeht und die Ware somit physiologisch unbedenklich ist. Existiert für die Ware eine Empfehlung der Kunststoffkommission des Bundesinstituts für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin, versichert der Lieferant, dass die Ware der jeweils aktuellen Fassung der einschlägigen Empfehlung entspricht. Der Lieferant garantiert die Einhaltung dieser Bestimmungen für jede Lieferung und stellt auf Wunsch weiterführende Dokumentations- und Validierungsunterlagen zur Verfügung. Der Lieferant wird nach Art und Umfang geeignete, dem jeweils neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchführen und uns diese nach Aufforderung nachweisen.

14. Gewährleistung

Der Lieferant übernimmt für seine Lieferungen die Gewähr nach den in Deutschland geltenden gesetzlichen Vorschriften. Er übernimmt die Haftung dafür, dass die Ware frei von gewerblichen Schutzrechten Dritter ist. Der Lieferant verpflichtet sich, uns alle für die Produkthaftung des ProdHaftG und/oder des Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetzes (MPDG) relevanten Produktänderungen, die an dem Liefergegenstand vorgenommen werden, unverzüglich mitzuteilen. Sind Mängelansprüche nicht gesondert vereinbart, beträgt die Frist zu deren Geltendmachung 2 Jahre ab Erhalt der Ware, sofern nicht gesetzlich eine längere Gewährleistungsfrist gilt. Für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung sind die im Rahmen unserer Eingangsprüfung ermittelten Stückzahlen, Maße, Gewichte und Qualitätsmerkmale maßgebend. Offensichtliche Mängel sind dem Lieferanten unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Wareneingang anzuzeigen. Der Lieferant verpflichtet sich, auch für Mängel, die bei Anlieferung nicht erkennbar sind, sondern sich erst bei Laborprüfung, Verarbeitung oder Gebrauch der Ware herausstellen, kostenlos Ersatz zu leisten und uns den eventuell entstandenen Schaden zu ersetzen. Geleistete Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf eine Mängelrüge. Wir behalten uns vor, im Falle einer Mängelanzeige die Bezahlung des Kaufpreises ganz oder teilweise bis zur Beseitigung des Mangels zurückzustellen.

15. Arbeits-, Gesundheits- Umweltschutz und Energieeffizienz

Bei der Beschaffung von Produkten, Einrichtungen, Energiedienstleistungen und Energie werden die energie-, umwelt- und arbeitssicherheitsbezogenen Aspekte als ein Auswahlkriterium berücksichtigt. In Angeboten sollen alternativ auch energieeffiziente Produkte aufgeführt werden. Bei Ausführung von Leistungen auf unserem Firmengelände oder dem von uns genannten Erfüllungsort, garantiert der Auftragnehmer die Einhaltung gesetzlicher Anforderungen sowie unsere lokalen Regelungen in den Bereichen Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und Brandschutz. Bei Bedarf können wir die dafür notwendigen Nachweise jederzeit einsehen bzw. anfordern (z.B. Unterweisungsnachweise, Nachweis arbeitsmedizinischer Vorsorge etc.). Vom Auftragnehmer eingesetzte Betriebsmittel entsprechen den sicherheitstechnischen Anforderungen. Im Rahmen des Umweltschutzes verpflichtet sich der Auftragnehmer, entsprechend unserer Regelungen zur Verbesserung von Energieeffizienz, zum sparsamen Verbrauch der durch uns zur Verfügung gestellten Ressourcen wie Wasser, Energie und Verbrauchsmittel.

16. Verhaltenskodex für Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich, unseren Verhaltenskodex für Lieferanten einzuhalten. Der Verhaltenskodex für Lieferanten ist unter www.hartmann.info veröffentlicht.

Der Lieferant verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Mitarbeiter von Lieferanten die Mindestanforderungen unseres Verhaltenskodex für Lieferanten kennen und beachten (z.B. durch interne Compliance-Programme vom Lieferanten).

Der Lieferant verpflichtet sich, unseren Verhaltenskodex für Lieferanten gegenüber seinen Lieferanten, Zulieferern und Dienstleistungserbringern bei der Vergabe von KOB-relevanten Aufträgen wirksam zu kommunizieren und dessen Einhaltung durch diese Dritten entsprechend zu fordern. Im Falle einer Ablehnung oder Nichteinhaltung durch diese Dritten wird der Lieferant uns unverzüglich schriftlich informieren.

Bei schweren Verstößen gegen unseren Verhaltenskodex für Lieferanten sind wir berechtigt, die jeweilige Bestellung außerordentlich und mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Wir verlangen von allen unseren Geschäftspartnern, dass sie sich an die gleichen Standards halten. Daher erwartet wir, dass die Lieferanten die oben genannten Gesetze und Standards einhalten und sich verpflichten, die folgenden 9 Grundsätze im Zusammenhang mit den im Verhaltenskodex für Lieferanten genannten Gesetzen und Standards anzuwenden:

1. Einhaltung aller anwendbaren Anti-Korruptions- und Anti-Trust-Gesetze
2. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Tarifverhandlungen
3. Keine Diskriminierung und faire Entlohnung

4. Keine Kinderarbeit und besonderer Schutz für junge Arbeitnehmer
5. Keine prekäre Beschäftigung
6. Keine Sklaverei oder Zwangsarbeit
7. Keine unrechtmäßige Vertreibung oder unrechtmäßige Aneignung von Land, Wäldern und Gewässern
8. Anforderungen an die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz. Dazu gehören explizit eine konforme Arbeitsumgebung mit Arbeitsplatz und Arbeitsmitteln, Präventionsmaßnahmen, Arbeitszeitregelungen mit Pausen sowie Qualifizierung und Schulung aller Beschäftigten
9. Keine schädlichen Bodenveränderungen, Wasserverschmutzungen, Luftverschmutzungen, Lärmemissionen oder übermäßiger Wasserverbrauch, insbesondere Einhaltung internationaler Standards wie (i) Begrenzung von Quecksilber (Minamata-Konvention), (ii) Beseitigung oder Beschränkung persistenter organischer Schadstoffe (Stockholm-Konvention) und (iii) Verringerung der Verbringung gefährlicher Abfälle (Basel-Konvention)

Der Lieferant kann aufgefordert werden, eine "Erklärung zur Einhaltung der Vorschriften durch den Lieferanten" in dem von uns bereitgestellten Format auszufüllen. Die Weigerung, eine solche Erklärung auszufüllen, kann dazu führen, dass wir jegliche Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten einstellen.

17. Produkthaftung

Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sondervorschriften oder Produkthaftungsvorschriften oder Gewährleistung, nach in- oder ausländischem Recht in Anspruch genommen, so hat der Lieferant einen uns entstehenden Schaden zu ersetzen, soweit seine Lieferungen fehlerhaft und für den Schaden ursächlich waren. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten für eine vorsorgliche Rückrufaktion. Der Lieferant wird sich gegen sämtliche Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und auf Verlangen einen qualifizierten Ver-sicherungsnachweis vorlegen. Auch soweit die Warenqualität durch uns kontrolliert worden ist, ist dies ohne Einfluss auf die Haftung des Lieferanten.

18. Ursprungszeugnis

Der Lieferant erklärt sich bereit, auf besonderen Wunsch für seine gelieferten Waren eine Lieferantenerklärung gemäß den geltenden unionsrechtlichen Vorschriften (Unionszollkodex und Durchführungsverordnungen) und/oder ein Ursprungszeugnis auszustellen und diese auf Verlangen durch ein Auskunftsblatt zu bestätigen. Ist dies nicht möglich, ist auf der Auftragsbestätigung und der Rechnung der Vermerk „nicht Ursprungsware“ oder „nicht präferenzberechtigt“ anzubringen.

19. Forderungsabtretung/Aufrechnung

Wir sind berechtigt, mit allen Forderungen, die wir gegen den Lieferanten haben, soweit gesetzlich zulässig, gegen alle Forderungen, die der Lieferant gegen uns hat, aufzurechnen.

20. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Lieferungen ist 67752 Wolfstein, Deutschland soweit nichts anderes vereinbart ist.

21. Gerichtsstand und geltendes Recht

Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne der §§ 1 ff. HGB, so ist Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis nach unserer Wahl entweder das am Sitz unseres Unternehmens zuständige Gericht oder ein gesetzlicher Gerichtsstand. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch wenn es sich um Lieferungen aus dem Ausland handelt.

22. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen und der Vertrag insgesamt weiter wirksam. Die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden durch solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Sinn der anwendbaren Bestimmungen am nächsten kommen.

KOB GmbH
KOB Medical Devices (Deutschland) GmbH

Wolfstein, Germany